

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Staatshilfen für Betriebe für Investitionen

Nachdem die Investitions-Beiträge des Landes in den letzten Jahren immer weiter zurückgefahren wurden und für viele Bereiche überhaupt keine Beiträge mehr vorgesehen sind, werden die Hilfen des Staates für zu tätige Investitionen immer interessanter. Im Folgenden gehen wir auf die bedeutendsten Möglichkeiten ein, sich eine Hilfe vom Staat für allfällige Investitionsausgaben zu sichern. NB: immer unabhängig von der Corona-Krise und den verschiedenen bereits gewährten (ristori, Nachlass Irap - Saldo und 1. Akonto, Steuergutschrift auf Miete / Pacht, ...) und noch zu gewährenden Betriebs- bzw. Verlustbeiträgen.

Die interessantesten derzeit nutzbaren Hilfen für Investitionen sind wohl:

### Steuergutschrift auf Investitionen (vormals Sonder- und Hyperabschreibung):

Es muss sich um die Anschaffung (Kauf oder Leasing) von neuen Investitionsgütern handeln, nicht anwendbar ist die Begünstigung für den Ankauf von PKW, Immobilien sowie für Güter, deren Abschreibungssatz unter 6,5% liegt (bzw. die in eigenen Listen aufgezählt sind - wobei es sich hierbei um in unserer Praxis kaum vorkommende Güter handelt). Die Neuerung gilt für Ankäufe ab 16.11.2020 und bis Ende 2021 (Lieferung innert 31.12.2021), bzw. es muss innert 31.12.2021 die Bestellung (nachweislich) erfolgen, bestätigt und 20% angezahlt werden und dann kann das Gut innert Juni 2022 geliefert werden.

Die Steuergutschrift ist wie folgt gestaffelt:

- 50% auf Investitionen laut „Industrie 4.0“, Tabelle A, also für die Automatisierung der Produktionsabläufe, bis zu einem Anschaffungswert von 2,5 Mio. € (30% für die selben Investitionen bei einem Anschaffungswert zwischen 2,5 und 10 Mio. € und 10% für die selben Investitionen bei einem Anschaffungswert zwischen 10 und 20 Mio. €)
- 20% für die immateriellen Güter der Tabelle B (Software für die Automatisierung und Steuerung)
- 15% für Investitionen im Bereich smart working - homeworking, sozusagen für PC oder Laptop für die Mitarbeiter in Homeoffice
- 10% für alle anderen Güter (mit Ausnahme von PKW und Immobilien), bis zu einem Höchstbetrag von 2 Mio. €. Nur diese Begünstigung (10%) gilt auch für Freiberufler.

Für Anschaffungen im Zeitraum 1.1.2022 – 31.12.2022 gilt die Begünstigung dann mit verringerten Steuergutschriften in Höhe von 40%, 20%, 10%, 15%, 6%.

Grundsätzlich kann man den Steuerbonus sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 verrechnen, wobei Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 5 Mio. € die Verrechnung in 3 gleichen Jahresraten vornehmen müssen. Kleinere Betriebe haben hier also einen wesentlichen zeitlichen Vorteil.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

**NB:** Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d'imposta ex Art 1, comma 1051-1063, Legge 178/2020“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Satz anzubringen

Für Investitionen in Güter Industrie 4.0 benötigt man zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (des Betriebsinhabers), dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw., falls der Investitionsbetrag 300.000 € übersteigt, ein Gutachten eines Sachverständigen. Meist „bewerben“ die Lieferanten bereits ihr Produkt damit, dass man die 50% Steuergutschrift beanspruchen kann. Auf jeden Fall legt der Lieferant eine Bestätigung bei, aus welcher hervorgeht, dass die Investition den Anforderungen „Industrie 4.0“ entspricht. Sollten Sie ein derartiges Investitionsgut ankaufen ist es erforderlich, die Buchhaltung explizit darauf aufmerksam zu machen und die besagte Bestätigung abzugeben, auf dass wir die Verrechnung korrekt vornehmen können.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

**NB:** all jene, für welche wir nicht die Eingangs-Rechnungen erhalten / verbuchen, müssen uns die Investitionsrechnungen bringen und die Buchhaltung darauf hinweisen, auf dass wir die Steuergutschrift anwenden können. Dies gilt insbesondere für all jene, die im Pauschalssystem (Umsatz <65.000 €) sind, sowie für befreite Landwirtschaftspositionen.

Für jene, für welche wir die E-Rechnungen erhalten und die Buchhaltung ausarbeiten, veranlassen wir bei Neuinvestitionen die Steuergutschrift (bei Investitionen Industrie 4.0 muss dies eigens mitgeteilt werden).

## **Beiträge im Rahmen der so genannten „Legge Sabatini“:**

Eigentlich handelt es sich um eine Art Zinsbeitrag für die Rückzahlung eines Darlehens, welches für den Ankauf von Investitionsgütern aufgenommen wird.

Der Beitrag ist also direkt an 2 Voraussetzungen geknüpft: Ankauf Investitionsgut (nicht zugelassen sind grundsätzlich Immobilien und PKW) und Aufnahme Darlehen.

Während bisher der Beitrag in jährlichen Raten anlässlich der Zinsen ausgezahlt wurde und für jede Auszahlung ein umständlicher Antrag zu stellen war, gibt es nunmehr die Möglichkeit, sich den gesamten (Zins-)Beitrag in einmaliger Tranche auszahlen zu lassen, wodurch sich der bürokratische Aufwand, wenn auch immer noch sehr hoch, verringert und die Kosten entsprechend sinken. Der Beitrag ist wie gesagt ein Zinsbeitrag und beträgt 2% des Restkapitals, auf welches eben die Zinsen berechnet werden. Beim derzeitigen Zinsniveau ist der Beitrag also zumeist höher als die effektiven Zinsen. Da man bei der Bank ein 5-jähriges Darlehen aufnehmen muss, beträgt der Beitrag de facto ca. 7,5% des Darlehensbetrages.

Für die Abwicklung der Angelegenheit müssen Sie sich an eine Bank wenden (für das Darlehen), der „Sabatini“-Antrag kann mithilfe unserer Kanzlei, und zwar mit Herrn Dr. Ulrich Maas, besprochen, geprüft und abgewickelt werden. Auf jeden Fall ist der Antrag vor Erhalt des Investitionsgutes bzw. der Rechnung zu stellen. Sobald dann das Darlehen „steht“ und die Rechnungen eintreffen und gezahlt sind, muss nochmals um die Auszahlung angesucht werden, wobei jeweils die Zahlung der Rechnung vom Lieferanten bestätigt werden muss. Außerdem ist das Zeitfenster für die Abwicklung recht kurz gehalten, sodass man die ganze Sache vorab gut planen und organisiert durchführen sollte. Aufgrund des relativ hohen Verwaltungsaufwandes zahlt sich das Ansuchen auch nur bei Beträgen ab ca. 50.000 € wirklich aus.

Diese Hilfe ist mit oben angeführtem Steuerbonus (10% - 50%) kumulierbar.

## **Energetische Sanierung und Fassadenbonus**

Die Steuerbegünstigung für die energetische Sanierung und den Fassadenbonus wird mittels einer Steuergutschrift gewährt. Während der Bonus für die „normalen Wiedergewinnungsarbeiten“ (50%) grundsätzlich lediglich von Privatpersonen für Wohnungen beansprucht werden kann, ist die energetische Sanierung (65%) und der Fassadenbonus (90%) auch den Betrieben zugänglich, und zwar nicht nur auf betriebliche Wohnungen, sondern grundsätzlich für alle Betriebsimmobilien. Hierzu kann als Neuerung festgehalten werden, dass der Bonus für energetische Sanierung unabhängig von der bilanztechnischen Einstufung der Immobilie als Betriebsgut (bene strumentale), Vermögensgut (bene patrimonio) oder sogar Handelsgut (bene merce) und unabhängig davon, ob selbst genutzt oder vermietet, beansprucht werden kann (s.a. D.I. 6.8.2020 und Risoluzione AdE Nr. 25/2020). Auch die Katasterkategorie spielt keine Rolle.

Da auch hier die Bestimmungen recht komplex sind und eine Reihe von Voraussetzungen zu prüfen sind, sollte unbedingt vor Beginn der Arbeiten mit dem Wirtschaftsberater (und oft auch mit dem Techniker) Rücksprache gehalten werden.

Was fällt unter die Begünstigung und wie wird diese genutzt?

## *Energetische Sanierung (65%):*

Unter diesen Sammelbegriff fällt z.B. die Renovierung der Außenhaut des Gebäudes, falls damit bestimmte Energieeinsparungen erzielt werden können. Diese sind vom Techniker zu verifizieren und der staatlichen Enea-Behörde zu melden. Dach, Ummantelung Außenmauern, Außentüren, Fenster (diese werden allerdings „nur“ mit 50% bezuschusst), Isolierung zum Keller/Untergrund sind die wichtigsten Arbeiten. Darüber hinaus fällt unter die energetische Sanierung auch der Austausch der Heizanlage (die neue muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen), Beschattungssysteme (Markisen, Rollos, ...), Warmwasseraufbereitungsanlagen (Solaranlage), building automation - Multimediale Systeme zur Kontrolle auf Distanz (controllo da remoto), usw.

Der Bonus wird in Form einer Steuergutschrift (65%) auf den je nach Arbeiten unterschiedlich hoch angesetzten Maximalbetrag gewährt und kann in 10 Jahres-Raten verrechnet werden.

## *Fassadenbonus (90%):*

Hierbei handelt es sich wiederum um eine Steuergutschrift, welche auf die Renovierung der Außenfassade gewährt wird. Auch diese Begünstigung ist für alle betriebliche Immobilien anwendbar, unabhängig von Katastereintragung, bilanztechnischer Veranlagung und Verwendungszweck.

Die wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Immobilie in einer homogenen Zone A) oder B) der Gemeinde befindet. Nach anfänglichen großen Unsicherheiten ist es mittlerweile so, dass die Gemeinde selbst dem Interessierten bestätigen muss, ob dessen Immobilie in einer „Förderungswürdigen“ Zone A) bzw. B) steht oder nicht. De facto handelt es sich um die historischen Ortskerne (A) bzw. dichteres Siedlungsgebiet (B). Der erste Gang zu Klärung dieser Möglichkeit führt also in die Gemeindestuben (die Gemeinde Meran bietet dafür bereits einen Online-Dienst an).

Die Fassade muss von der Straße bzw. von einem öffentlich genutzten Grund (suolo ad uso pubblico) aus einsehbar sein (genügt auch wenn teilweise einsehbar).

Die Begünstigung dient schlussendlich der Verschönerung des Erscheinungsbildes der Ortschaften (decoro urbano).

Die Fassade muss nicht zwingend auch energetisch saniert werden. Es genügt auch das einfache Weißeln der Fassade, ja sogar das Putzen. Sollte die Arbeiten aber auch den Verputz von zumindest 10% der Fläche betreffen bzw. energetische Auswirkungen haben, so sind bestimmte thermische Mindeststandards sowie tabellarische Höchstpreise einzuhalten.

Fenster, Türen, Gatter, Verglasungen usw. fallen nicht unter den Fassadenbonus.

Auch dieser Bonus wird in Form einer Steuergutschrift (90%) gewährt und kann in 10 Jahres-Raten verrechnet werden. es besteht keine Höchstgrenze.

Nutzen Sie die steuerlichen Möglichkeiten und Hilfen. Jetzt und auch nach Corona. Achten Sie aber stets darauf, dass die Anwendung und Durchführung korrekt erfolgen, denn schon kleinste Fehler können u.U. die Aberkennung des Bonus nach sich ziehen.

## Werbebonus

Auch für 2021 wurde der Werbebonus neu aufgesetzt. Für Werbeausgaben wird ein Steuerbonus in Höhe von 50% gewährt. Gefördert werden nur Werbeinserate in Zeitungen (sowohl gedruckt als digital), Radiowerbung wird hingegen nicht mehr gefördert. Es müssen zwei Anträge versendet werden. Der erste Antrag mit den voraussichtlichen Werbeausgaben für 2021 muss innerhalb 31. März 2021 abgegeben werden, der Zweite mit den effektiven Beträgen innerhalb 31. Jänner 2022. Die Förderung hat sich leider in den letzten Jahren immer als relativ uninteressant herausgestellt, weil aufgrund des großen Andrangs die Beitragssätze stark reduziert werden mussten!

## Landesbeiträge

Die Landesbeiträge wurden in den letzten Jahren sukzessive zurückgefahren. Der Antrag für den Ankauf allgemeiner Betriebsgüter mittels Rotationsfond (als Zinns-Beitrag) ist zurzeit außer Kraft gesetzt. Unter dem Link <http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/wirtschaft/foerderungen/foerderung-gewerbliche-wirtschaft.asp> finden Sie aktuell folgenden betriebliche Beiträge:

- a) Wirtschaftsförderung für Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung
- b) Internationalisierung
- c) Beiträge zur Entwicklung der Elektromobilität
- d) Beiträge für betriebliche Investitionen über Ausschreibung.

Bitte beachten Sie, dass jede Abteilung der Landesregierung einzelne Beiträge vergeben kann, somit stellt diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen zu den Landesbeiträgen wenden Sie sich bitte an unseren Partner Dr. Ulrich Maas.

Meran, März 2021

**Kanzlei CONTRACTA**